

# Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim (KJR Forchheim) für Veranstaltungen der Jugendarbeit



## 1. Veranstalter/-in und Anmeldung/Verfahren

Der Kreisjugendring Forchheim des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R., vertreten durch die/den jeweilige/-n Vorsitzende/-n ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit. Die Angebote werden mit öffentlichen Mitteln gefördert, sie dienen zur Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Der KJR Forchheim erfüllt mit seinen Angeboten die Aufgaben im Rahmen der §§ 11, 12, 14 SGB VIII und der Satzung des Bayerischen Jugendrings. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige (Reise-) Rechtsbestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen mit aufzunehmen.

Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Veranstalter, den Abschluss eines (Reise-) Vertrags aufgrund der Ihnen in der Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen verbindlich an. Für mögliche Rechtschreibfehler und klar erkennbare fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Programm kann eine Mindestteilnehmendenzahl vorsehen, bei deren Nichterreichen kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht. Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt nach Eingang der Online-Anmeldungen. Geänderte Anmeldemodalitäten werden entsprechend auf der Homepage, im KJR Programm- und Serviceheft sowie über die örtliche Presse kenntlich gemacht.

Jeder Teilnehmende muss das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Anmeldungen von Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Forchheim werden vorrangig berücksichtigt. Eine Anmeldung ist **ausschließlich online** über das Anmeldeformular der jeweiligen Veranstaltung auf der Homepage des Kreisjugendring Forchheim unter dem Punkt „Veranstaltungen“ möglich. Anmeldungen, die den Kreisjugendring Forchheim auf anderem Wege erreichen, werden **nicht** berücksichtigt. Eine entsprechende Rückmeldung erfolgt nicht. Die Anmeldung wird umgehend vernichtet.

Alle Angaben sind dabei wahrheitsgemäß zu erfolgen. Der Kreisjugendring Forchheim behält sich vor, die Richtigkeit der gemachten Angaben durch Überprüfung von z.B. Ausweisdokumenten sicherzustellen. Im Falle vorsätzlich falscher Angaben behalten wir uns einen Rücktritt bzw. eine Kündigung gemäß Ziffer 6.4 auch nach Versand der Anmeldebestätigung vor. Ferner sind wir befugt, den fraglichen Teilnehmenden bzw. andere Teilnehmende, die von derselben sorgerechtigten Person angemeldet werden sollen, von künftigen Veranstaltungen des Kreisjugendrings auszuschließen. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung per E-Mail durch den KJR Forchheim zustande. Der Teilnahmebeitrag ist bis spätestens 28 Tage vor der Veranstaltung auf eines der Konten des Kreisjugendrings zu überweisen. Bei kurzfristigen Anmeldungen ist der Betrag umgehend nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung und noch vor Beginn der Freizeit/Veranstaltung zu überweisen.

Erst nach Versand der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den KJR Forchheim an die von dem Anmeldenden angegebene E-Mail-Adresse, wird der Platz als „belegt“ im System registriert und die „Ampel“ auf der Homepage passt sich entsprechend an (grün = frei, orange = nur noch wenige Plätze frei, rot = ausgebucht). Wenn alle Plätze vergeben wurden, besteht die Möglichkeit, sich in die Warteliste einzutragen.

Eine Bearbeitung der eingegangenen Anmeldungen erfolgt zu den Büroöffnungszeiten. Fehlende bzw. falsche Angaben können zur Verzögerung des Bearbeitungsvorgangs führen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz.

Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen vor der Maßnahme statt oder es wird ein Rundschreiben mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail mind. eine Woche vor der Veranstaltung den Teilnehmenden zugesandt.

Sämtliche Informationen über die Speicherung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Homepage [www.kjr-forchheim.de](http://www.kjr-forchheim.de) unter Service/Downloads.

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmenden und Personensorgerechtigten sich jederzeit widerruflich einverstanden, dass die Veranstaltungen des KJR Forchheims dokumentiert und

## Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim (KJR Forchheim) für Veranstaltungen der Jugendarbeit



angefertigte Fotos, Filme oder sonstige Materialien im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des KJR Forchheims im Print- und Onlinebereich veröffentlicht und verwertet werden dürfen. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht. Sollte dieses nicht gewünscht sein, ist dieses ausdrücklich auf dem Online-Anmeldeformular zu vermerken.

### 2. Gebührenliste

Der Teilnahmebeitrag ist aus der jeweiligen Ausschreibung ersichtlich. Der KJR Forchheim verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

1. Teilnehmende, die ihren Hauptwohnsitz **nicht** im Landkreis Forchheim haben, zahlen grundsätzlich bei Veranstaltungen/Freizeiten mit Anmeldung einen Aufschlag von 10% auf alle vom KJR Forchheim für die Veranstaltung/Freizeit erhobenen Kosten. Ausfallgebühren beziehen sich auf den erhöhten Betrag. Ermäßigungen werden für diesen Personenkreis grundsätzlich nicht gewährt. Ausgenommen sind Veranstaltungen mit Familienpassermäßigungen.
2. Für Jugendliche, die arbeitslos bzw. auf Sozialleistungen angewiesen oder Azubis sind oder Kinder von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und Eltern mit geringem Einkommen besteht ggf. die Möglichkeit eines Preisnachlasses, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Forchheim haben. Antragsformulare und Auskünfte sind beim Kreisjugendring Forchheim zu erhalten. Auf einen Preisnachlass besteht kein Rechtsanspruch.
3. Bei Teilnahme von minderjährigen Geschwisterpaaren an Freizeiten/Veranstaltungen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Forchheim wird eine Ermäßigung auf den Teilnahmebeitrag wie folgt gewährt:
  - Erstes Kind zahlt 100 Prozent des Teilnahmebeitrags
  - Zweites Kind zahlt 85 Prozent des Teilnahmebeitrags
  - Ab dem dritten Kind und für jedes weitere 75 Prozent des Teilnahmebeitrags.

### 3. Zahlung des Reisepreises

Bei Vertragsabschluss ist der Teilnahmebeitrag **bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Maßnahme**, bei kurzfristigen Anmeldungen umgehend nach Erhalt der schriftlichen Anmeldebestätigung und noch vor Beginn der Freizeit/Veranstaltung auf eines der Konten des Kreisjugendring Forchheim zu zahlen.

Sparkasse Forchheim: DE38 7635 1040 0000 0074 27 BIC: BYLADEM1FOR  
Vereinigte Raiffeisenbanken: DE24 7706 9461 0001 8283 98 BIC: GENODEF1GBF  
Volksbank Forchheim e.G.: DE32 7639 1000 0007 7669 55 BIC: GENODEF1FOH

### 4. Leistungen

1. Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung sowie aus den hieraus Bezug nehmenden Angaben der Anmeldebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den KJR Forchheim.
2. Vermittelt der KJR Forchheim im Rahmen der Veranstaltung/Freizeit Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Ausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wird.
3. Eventuelle Personenbeförderungen werden eigenverantwortlich und auf Rechnung eines lizenzierten Busunternehmens selbstständig durchgeführt. Name und Adresse des jeweiligen Busunternehmens ist der Programmbeschreibung oder Teilnahmebestätigung zu entnehmen bzw. wird auf dem Vortreffen der Freizeit bekannt gegeben.
4. Es wird von den Teilnehmenden erwartet, dass im Rahmen der pädagogischen Ziele der Angebote der Teilnehmende sich mitgestaltend beteiligt und den Weisungen der Aufsichtsperson entsprechend handelt. Dieses umfasst auch z.B. gewisse Dienste wie Kochen, Spülen oder Putzen.

## **5. Höhere Gewalt**

Wird die Freizeit/Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR Forchheim als auch der Teilnehmende den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651J BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Der KJR Forchheim wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der KJR Forchheim ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

## **6. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung**

1. Wir können bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bzw. Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht wird.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen.
3. Der KJR Forchheim ist verpflichtet, den Teilnehmenden über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmendenzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.
4. Wir sind berechtigt, von der Veranstaltung/Freizeit zurück zu treten oder den Vertrag zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass in der Anmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden und im Falle richtiger Angaben die Anmeldung des Teilnehmenden nicht hätte bestätigt werden müssen.
5. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss binnen einer Woche schriftlich per Post/Fax/E-Mail erklärt werden.

## **7. Rücktritt und Umbuchung**

1. Sie können jederzeit vor Veranstaltungs- bzw. Freizeitbeginn mittels einer **schriftlichen Erklärung** von der Veranstaltung/Freizeit zurücktreten. Eine schriftliche Rücktrittserklärung wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung beim KJR Forchheim (Eingangsstempel) wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge des Teilnahmebeitrags ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung. Im Falle eines Rücktritts oder des Nichterscheins bei Veranstaltungsbeginn kann der KJR Forchheim eine angemessene pauschalierte Entschädigung verlangen.
2. Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die Bearbeitungsgebühr für eintägige Maßnahmen fünf Euro, bei mehrtägigen Maßnahmen 20,00 Euro. Zusätzlich beträgt die Stornogebühr
  - 3-4 Wochen vor Maßnahmenbeginn 50 Prozent
  - Zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn 70 Prozent
  - Eine Woche vor Maßnahmenbeginn 100 Prozent des Teilnahmebeitrags.Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmende einen geeigneten Ersatzteilnehmenden stellt bzw. eine Person von der Warteliste nachrückt. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.
3. Tritt der Teilnehmende nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

## **8. Vertragsobligationen und Hinweise**

1. Wird die Veranstaltung/Freizeit nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Preises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, uns einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.
2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Eine Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.
3. Eine Mängelanzeige nimmt die Veranstaltungs-/ Freizeitleitung entgegen. Sollte dieses nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, so wenden Sie sich bitte direkt an den KJR Forchheim.
4. Gewährleistungsansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns schriftlich geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Veranstaltungs- bzw. Freizeitende.

## **9. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Ggf. informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.
2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.
3. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, sodass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Reiserücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## **10. Weitere Vereinbarungen**

Sind Teilnehmende minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter, soweit nichts anderes vereinbart wurde, durch unsere Veranstaltungs-/ Freizeitleitung für die Zeit der Maßnahme die Aufsichtspflicht wahr. Der Teilnehmende ist zur Beachtung der Weisungen der Veranstaltungs-/Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

Sie als die/der gesetzliche Vertreter/-in geben mit der Anmeldung das Einverständnis zu einer ärztlichen Behandlung des Kindes bei Unfall oder Krankheit. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/-in nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeit usw. sind dem KJR Forchheim vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann jederzeit auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Eine Nichtinformation kann Schadensersatzforderungen des KJR Forchheims bzw. die Rückreise der Teilnehmenden zur Folge haben. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend der Regelung des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes/-r Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim KJR Forchheim eingesehen werden; siehe „Belehrung“ in der Anlage im online Anmeldeverfahren. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmenden zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Maßnahme/Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

Außerdem erteilen die gesetzlichen Vertreter/-innen mit der Anmeldung für ihr Kind die Erlaubnis zur Teilnahme auch an nicht ausdrücklich im Programm aufgeführten, jedoch für die entsprechende Altersgruppe zulässigen Aktivitäten und Veranstaltungen sowie zum Schwimmen. Darf oder kann der

## Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim (KJR Forchheim) für Veranstaltungen der Jugendarbeit



Teilnehmende nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen. Ebenso geben Sie Ihr Einverständnis dazu, dass die Teilnehmenden in Gruppen altersgemäße Aktivitäten ohne Aufsicht, nach Erlaubnis durch die Veranstaltungs-/Freizeitleitung, eigenständig unternehmen.

Handelt es sich um eine Maßnahme die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahmen, Kanufahrt und Ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist.

### 11. Ausschluss von Teilnehmenden von der Maßnahme

Wir behalten uns vor, Teilnehmende vor der Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Maßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben – wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber auch zu Situationen kommen, in denen wir es für notwendig erachten.

Dieses geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten und als letztmögliche Konsequenz in folgenden Fällen.

#### 1. Ausschluss durch Störung

Stört der Teilnehmende eine Maßnahme nachhaltig, kann die Veranstaltungs-/Freizeitleitung den Teilnehmenden mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Dies ist insbesondere bei besonders groben oder wiederholten Regelverstößen, bei Gefährdung der Teilnehmenden sowie bei Mobbing, Drogenkonsum, Straftaten o.Ä. der Fall. Die Veranstaltungs-/Freizeitleitung hat dem Teilnehmenden zuvor eine Mahnung auszusprechen. Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Zusätzliche Aufwendungen, z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

#### 2. Ausschluss durch Gefährdung des Teilnehmenden

Ist das leibliche Wohl bzw. die Gesundheit des Teilnehmenden nicht mehr gewährleistet oder kann die Veranstaltungs-/Freizeitleitung hierfür nicht mehr die Verantwortung übernehmen, kann die Veranstaltungs-/Freizeitleitung den Teilnehmenden von der Maßnahme ausschließen. Dies kann z.B. auch sein, wenn (gruppen-) pädagogische Gründe es notwendig machen (z.B. starkes Heimweh; eine Situation ist für das Kind nicht mehr tragbar). Erfolgt der Ausschluss, hat der Teilnehmende keinen Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Zusätzliche Aufwendungen z.B. Heimreise, gehen zu Lasten des Teilnehmenden.

#### 3. Der Veranstalter informiert vor einem Ausschluss unverzüglich die gesetzlichen Vertreter/-innen des Teilnehmenden.

### 12. Versicherung

Der Teilnehmende ist durch den KJR Forchheim pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmende untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Veranstaltungs-/Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

### 13. Haftung

Der KJR Forchheim haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651h Abs. 1 BGB), haftet der KJR Forchheim nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

Der KJR Forchheim haftet nicht, wenn ein Teilnehmender einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmender den Weisungen der Veranstaltungs-/Freizeitleitung zuwiderhandelt.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des KJR Forchheims tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmender nicht privat versichert ist.

Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmende (bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese

## Teilnahmebedingungen des Kreisjugendrings Forchheim (KJR Forchheim) für Veranstaltungen der Jugendarbeit



ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmende weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Wertgegenstände wie Handys, Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollten. Der KJR Forchheim schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

### 14. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem KJR Forchheim und dem Teilnehmenden richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 15. Salvatorische Klausel

Ganz oder teilweise rechtsunwirksame einzelne Bestimmungen des Vertrags haben nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Rechtunwirksame Bestimmungen werden ersetzt unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rückwirkend rechtswirksame, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelung/-steile am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

### Kontakt:

Kreisjugendring Forchheim im Bayerischen Jugendring – K.d.ö.R

Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Tel.: 09191/7388-0

Fax: 09191/7388-10

Homepage: [www.kjr-forchheim.de](http://www.kjr-forchheim.de)

E-Mail: [info@kjr-forchheim.de](mailto:info@kjr-forchheim.de)

Forchheim 10. Dezember 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

Thomas Wilfling  
Amtierender Vorsitzender